

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeitsbildung“ (M.Sc.) im Fachbereich 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287) hat die Universität Hildesheim – Fachbereich 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b.) die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen.

Präambel

¹Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Master-Studienganges „Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeitsbildung“ im Fachbereich 4 (Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik) der Universität Hildesheim. ²Der Studienaufbau und die inhaltliche Bestimmung der Studienleistungen werden durch die Studienordnung näher geregelt.

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit einen vertieften berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ²Dieses Studium baut konsekutiv auf der Studienvariante „Umweltsicherung“ des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.Sc.) der Universität Hildesheim oder auf einem anderen als gleichwertig geltenden Studiengang auf. ³Der Studiengang ist charakterisiert durch die Verknüpfung von Biologie, Geographie, Nachhaltigkeit und Umweltbildung/Bildung für Nachhaltige Entwicklung, die in einer der drei Spezialisierungsrichtungen vertiefend studiert wird.

(2) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die vertieften Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, welche notwendig sind, um hoch qualifizierte berufliche Aufgaben zu übernehmen, und ob sie über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftlich fundierte Methoden und professionelle Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden. ²In seiner Grundausrichtung ist der Studiengang in der Spezialisierungsrichtung „Mensch und Umwelt in historischer Perspektive“ stärker forschungsorientiert, in den Spezialisierungsrichtungen „Angewandter Naturschutz“ und „Nachhaltigkeitsbildung“ stärker anwendungsorientiert.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3

Studiendauer, Studienumfang

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und der Spezialisierungsrichtung. ²Das Studium ist in Module gegliedert. ³Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums wird in § 20 geregelt.
- (4) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. ²Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 120 LP erreicht werden müssen. ³Nähere Ausführungen zu den Modulen finden sich in den §§ 20 und 21 dieser Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch (Anlage 1 zur Studienordnung).

§ 4

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen/Professoren oder Habilitierte sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Den oder die Vorsitzende(n) und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorin/ Professor oder Habilitierte/Habilitierter sein müssen, wählen die Mitglieder der Prüfungskommission aus ihrer Mitte. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁶Der oder die Praktikumsbeauftragte gemäß § 5 der Studienordnung berät die Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Das Prüfungsamt führt im Auftrag der Prüfungskommission die Prüfungsakten.
- (3) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. ⁵Die Amtszeit der Prüfungskommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission können Zuständigkeiten derselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (5) ¹Die Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzung der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die oder den jeweiligen Vorsitzende(n) oder ihre bzw. seine Stellvertreter(in) übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. ³Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet der Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Entscheidungen der Ständigen Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfende

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁵Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. ⁶Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 zur Prüfung berechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.

(2) ¹Studien abschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Abschlusskolloquium) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die von der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von den beiden Betreuer_innen der Masterarbeit muss mindestens eine/einer promoviert sein.

(3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der Studien abschließenden Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz der Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang

an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. ²Kann die Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) ¹Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.3 Nr.2b) NHG). ²Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs.4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten berufliche Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die entsprechende Leistung bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. ³Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(7) ¹Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. ²Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. ³Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. ⁴Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. ⁵Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können wie z. B. bei Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen wie Diplom- oder Magisterstudiengängen, sind andere Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, den zur Anrechnung vorgelegten Leistungsnachweis inhaltlich und im Hinblick auf die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu beurteilen.

§ 7

Zugang und Zulassung zu Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. ²Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie die von der Prüfungskommission erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit, die Vergabe ihres Themas sowie die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit bedürfen eines besonderen Antrags. ²Näheres regelt § 21.
- (3) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt sobald die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.
- (4) Zur Master-Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelor-Prüfung, die Diplomprüfung oder die Master-Prüfung eines Studiengangs derselben Fachrichtung oder eines verwandten Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Anerkennung als vergleichbarer Studiengang bestimmt sich nach Regelungen der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeitsbildung“.

§ 8

Modulprüfungen, Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. ²Es wird durch eine Modulprüfung bewertet. ³Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls. ⁴Sie finden studienbegleitend, in der Regel spätestens am Ende des jeweiligen Moduls, statt.
- (2) ¹Eine Modulprüfung kann in Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer zugeordneter Lehrveranstaltungen beziehen. ²Soweit Modulteilprüfungen vorgesehen sind, wird dies in den Modulbeschreibungen didaktisch begründet. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Die für ein Modul vorgesehenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich absolviert wurde, d. h. alle für das Bestehen des Moduls notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) ¹Sofern aus didaktischen Gründen erforderlich, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen vorsehen. ²In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ³Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁴Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben, sofern nicht Satz 6 etwas Anderes vorsieht. ⁵Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen, und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Satz 3 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. ⁶Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von Kindern, die im Haushalt der oder des Studierenden leben oder der Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne des § 19. ⁷Der oder die Studierende hat

entsprechende Nachweise vorzulegen. ⁸Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

(4) ¹Sofern unter fachspezifischen Gesichtspunkten sinnvoll, kann sich eine Modul- bzw. können sich Modulteilprüfungen auch innerhalb einer Lehrveranstaltung aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen. ²So sind insbesondere Kombinationen verschiedener Prüfungsformen und Prüfungsserien über verschiedene inhaltlich abgegrenzte Schwerpunkte zulässig. ³Die Zusammenfassung dieser Prüfungen zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in der Modulbeschreibung zu regeln. ⁴Die Vergabe von Leistungspunkten für einzelne dieser Prüfungsleistungen bzw. für Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen.

(5) ¹Im Rahmen des in der Spezialisierungsrichtung zugelassenen Kontingents können Leistungspunkte abweichend von Abs. 2 auch durch Leistungen wie die Mitarbeit in Praxis- oder Forschungsprojekten oder die Leitung von Tutorien erworben werden. ²Über die Anrechnung solcher Leistungen entscheidet die Prüfungskommission.

(6) ¹Modul- bzw. Modulteilprüfungen können in Form von

- a) Klausuren,
- b) Protokollen,
- c) mündlichen Prüfungen,
- d) Hausarbeiten,
- e) Referaten,
- f) Portfolios,
- g) Kolloquien oder
- h) Ausstellungen

angeboten werden. ²Im Sinne von Abs. 4 sind auch Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen zulässig.

(7) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls bzw. des Modulteils mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ²Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. ³Sie beträgt jedoch mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten. ⁴Die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig.

(8) In einem Protokoll soll der Prüfling eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung einer Gelände- oder Laborübung nach wissenschaftlichen Grundsätzen nachweisen.

(9) ¹Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ²Sie wird in der Regel von zwei Prüfenden abgenommen. ²Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit max. 4 Teilnehmern durchgeführt werden. ³Über den Verlauf einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. ⁴Die Aufzeichnungen enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung, die Namen der Prüfenden sowie Datum und Uhrzeit der Prüfung.

(10) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(11) ¹In einem Referat soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. ²Eine schriftliche Ausarbeitung kann Bestandteil der Prüfungsleistung sein.

(12) Ein Portfolio dokumentiert z. B. im Rahmen einer Arbeitsmappe die Lerninhalte einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls und reflektiert die Lernprozesse sowie deren Ergebnisse.

(13) In einem Kolloquium soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen und diskutieren kann.

(14) In einer Ausstellung soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung selbstständig medial aufbereiten und präsentieren kann.

(15) ¹Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. ²Prüfling und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

(16) Geeignete Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit ausgelegt und vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag dem einzelnen Prüfling individuell zurechenbar ist.

(17) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

(18) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen längerdauernder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so soll die Prüfungskommission ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(19) ¹Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung der Prüfungskommission, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. ²Diese Meldung enthält mindestens:

1. Bezeichnung des Moduls und ggf. des Modulteils,
2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
3. die Art der Prüfung,
4. Datum der Prüfung bzw. bei Hausarbeiten das Abgabedatum der Prüfungsleistung,
5. das Prüfungsergebnis, in der Regel die in der Prüfung erzielte Note,
6. bei Modulteilprüfungen die der Prüfungsleistung zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.

(20) ¹Sofern von der Prüfungskommission nicht anders genehmigt, sind Prüfungsleistungen nicht-virtuell abzunehmen. ²Die Prüfungskommission kann für einzelne Modul(teil)prüfungen oder pauschal für bestimmte geeignete Prüfungsformen virtuelle Prüfungen zulassen. ³Die Prüfungskommission erlässt Richtlinien zur ordnungsmäßigen Durchführung von virtuellen Prüfungen nach Modulform, insbesondere

1. zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vertraulichkeit des genutzten elektronischen Systems für die Prüfung,
2. zu zulässigen Abhilfsmöglichkeiten und zur Sicherstellung der Durchführung der Prüfung im Falle einer Störung des Systems während der Prüfung,
3. zur Identitätsfeststellung der zu prüfenden Person sowie
4. zur Verifikation, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung eigenständig und ohne unzulässige Hilfe und Hilfsmittel absolviert.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. ³Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁴Letzteres gilt nicht für das Abschlusskolloquium.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (z.B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung etc. nach § 8 Abs. 6) nicht fristgemäß einreicht oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴§ 19 gilt entsprechend. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Betreffenden. ⁴Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betreffenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) ¹Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. ³Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

²Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden benotet, berechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(4) ¹Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

²In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. ³Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(5) Modulnoten, die sich aus den Ergebnissen von Modulteilprüfungen zusammensetzen, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.

(6) ¹Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass statt einer Benotung der Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgesehen werden kann. ²In diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn im Falle einer Benotung mindestens die Note 4,0 erreicht worden wäre. ³Mit „bestanden“ bewertete, nicht benotete Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung von Noten nicht berücksichtigt. ⁴Sofern den Prüfungsleistungen Leistungspunkte zugeordnet sind, ist dies bei der gewichteten Berechnung innerhalb der Module zu berücksichtigen, nicht aber bei der Berechnung der Gesamtnote aufgrund der Modulnoten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, in einer Nachprüfung in demselben Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. ²Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. ³Eine zweite Wiederholung ist frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang möglich. ⁴Wird die Prüfung dann erneut nicht bestanden, kann sie letztmalig im Rahmen einer weiteren Nachprüfung wiederholt werden.

(2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle laut Studienordnung für das Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht und Prüfungsleistungen bestanden wurden.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Es enthält die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit, die Note des Abschlusskolloquiums sowie die Angabe und die Note der Spezialisierungsrichtung sowie die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre (Anlage 3). ³Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ (Anlage 4), das den Aufbau des Studiums erläutert, und ein „Transcript of Records“ (Anlage 5), das die studierten Module und Teilmodule sowie die zugeordneten Leistungspunkte und Noten enthält, beigelegt. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ⁴Diese Bescheinigung enthält

- eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;
- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
- die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

⁵Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) ¹Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende(n) wird im Prüfungsamt ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen.

(5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Abs. 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 14 Einstufungsprüfung

(1) ¹Abweichend von den §§ 8 und 20 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. ²Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. ³Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 1 und § 11, keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer

- die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist
- und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieses Faches an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Master-Prüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) ¹Der schriftlichen Antrag auf Zulassung ist an die Prüfungskommission für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeitsbildung zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers
- Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3
- eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit.

³Die Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. ⁴In Zweifelsfällen beauftragt die Prüfungskommission zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.

(5) ¹Mit der Zulassung setzt die Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei sie mehrere der in § 8 Abs. 6 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. ²Sie ernennt eine Einstufungs-Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.

(6) ¹Die Einstufungs-Prüfungskommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das feststellt, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. ²Es enthält auch eine Empfehlung, für welche Module bzw. Teilmodule diese Punkte angerechnet werden können.

(7) Die Prüfungskommission fasst über die Empfehlung der Einstufungs-Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Modulen oder Teilmodulen mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(8) Bei Nichtbestehen der Einstufungsprüfung ist eine einmalige Wiederholung möglich.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. ²Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das „Transcript of Records“. ³Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der zu Prüfende in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) ¹Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach § 18 Abs. 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihren Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(6) ¹Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) ¹Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. ⁴Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

II. TEIL

Die Fachgebiete, Module und Prüfungsinhalte des Master-Studiengangs „Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeitsbildung“

§ 20 Studien begleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Das Studium setzt sich aus den im Folgenden aufgezählten Modulen und dem Praktikum mit jeweils zugeordneten Präsenzstudienzeiten (SWS bzw. Praktikumsmonate) zusammen. ²Den Modulen sind Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Module des Studiengangs werden im Modulhandbuch (Anlage 1 zur Studienordnung) genauer beschrieben.

(2) Die Module des Studienganges sind:

		LP
M 1	Charakterisierung von Biozönosen, Biotopen und Landschaften (12 SWS)	20
M 2	Umweltchemie und Ökotoxikologie (8 SWS)	10
M 3	Umwelt und Gesellschaft (8 SWS)	12
M 4	Spezialisierungsrichtung	18
	Mensch und Umwelt in historischer Perspektive (12 SWS)	
	Angewandter Naturschutz (12 SWS)	
	Nachhaltigkeitsbildung (12 SWS)	
M 5	Forschungsorientiertes Studienprojekt (4 SWS)	6
M 6	4 Wahlveranstaltungen zur Nachhaltigkeit (8 SWS)	12
M 7	Berufsbezogenes Praktikum (2 Monate)	12
M 8	Masterabschlussmodul (Masterarbeit (4,5 Monate), Masterkolloquium (2 SWS) und Disputation)	30
Summe:		120

§ 21 Masterarbeit, Masterkolloquium und Disputation

(1) ¹Das Studium abschließende Studien- und Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, das Masterkolloquium und die Disputation. ²Im Masterkolloquium werden alle anlaufenden, laufenden und abgeschlossenen Masterarbeiten in Diskussionsrunden unter aktiver Beteiligung der Master-Absolvent_innen vorgestellt. ³Die Teilnahme am Masterkolloquium wird bewertet, aber nicht benotet. ⁴Prüfungsleistungen sind die schriftliche Masterarbeit (Umfang ca. 40 – 60 Seiten) und Disputation (Referat ca. 20 min. und Diskussion ca. 40 min).

(2) ¹Zur Anmeldung der Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. ²Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 75 Leistungspunkte erbracht und das Praktikum absolviert hat. ³Mit der Meldung zur Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt werden und das Abschlusskolloquium abgelegt werden soll.

(3) ¹Die Zuweisung des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die Ausgabe durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine

fachliche, vorzugsweise empirische Fragestellung aus dem Bereich der Spezialisierungsrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ⁴Art und Umfang der Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder oder jedem zur selbstständigen Lehre im Studiengang „Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeitsbildung“ berechtigten und von der Prüfungskommission als Betreuerin oder Betreuer einer Masterarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. ²Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission (im Eilentscheid auch durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden) promovierte Mitarbeiter_innen, die im Studiengang tätig sind, zum/zur Erstbetreuer_in von Masterarbeiten bestellen. ³Als Zweitbetreuer_in ist jede/r im Studiengang tätige Wissenschaftler_in wählbar, der/die mindestens über eine dem Masterabschluss vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation verfügt. ⁴Auf begründeten Antrag können durch die Prüfungskommission (im Eilentscheid auch durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden) auch externe Personen mit entsprechender Qualifikation als Zweitbetreuer_in für die Masterarbeit bestellt werden. ⁵Der bzw. die Studierende kann ein Thema vorschlagen. ⁶Mit Genehmigung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einem / einer anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus den Fächern Biologie oder Geographie bestellt werden.

(5) ¹Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. ²Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ³Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

(6) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 20 Abs. 3 erfüllt. ²Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. ⁵Ausnahmsweise kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. ⁶Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann die Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Atteste glaubhaft gemacht werden.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. (§ 10 Abs. 1)

(9) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin durch Unterzeichnung der Eigenständigkeitserklärung (Anlage 6) schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) ¹Die Disputation soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem die Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen. ²Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ³Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin ca. 20 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein, in welche er bzw. sie mindestens eine Woche vor der Disputation Einsicht erhält. ⁴Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 40 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Master-Arbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. ⁵Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(11) ¹Die Masterarbeit und die Disputation können bei „nicht ausreichender“ bzw. „als nicht ausreichend geltender“ Leistung einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß Abs. 7 Satz 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ³Wird auch die zweite Masterarbeit bzw. die zweite Disputation mit „nicht ausreichend“ oder gilt es als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(12) ¹Der Besuch des Masterkolloquiums ist verpflichtender Bestandteil des Master-Abschlussmoduls. ²Es handelt sich dabei um eine Lehrveranstaltung, die semesterbegleitend oder als Blockveranstaltung für Studierende angeboten wird, die sich in der Master-Abschlussphase befinden. ³Die Teilnahme am Masterkolloquium ist erst dann möglich, wenn die Zuteilung des Themas für die Master-Arbeit erfolgt ist. ⁴Das Masterkolloquium dient dem fachlichen und methodischen Austausch von Studierenden, die an ihrer Master-Arbeit schreiben. ⁵Es bietet u. a. die Möglichkeit Diskussion von Fragen und der Präsentation von Zwischenergebnissen. ⁶Das Masterkolloquium gilt als Studienleistung im Rahmen des Master-Abschlussmoduls und wird nicht benotet.

§ 22

Annahme und Bewertung der Masterarbeit und der Disputation

(1) ¹Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. ²Zur Bewertung der Abschlussarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen.

(2) ¹Hat ein Prüfer oder eine Prüferin die Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser, der oder die andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. ²Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Noten besser als 4,0 ist.

(3) ¹Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. ²Ein Abschlusskolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Masterarbeit im Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu erstellen. ²Die Aufzeichnungen enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung. ³Der/die Erstbetreuer_in der Masterarbeit soll während der Disputation anwesend sein und den Vorsitz führen. ⁴Die Notenfindung der Disputation erfolgt durch Beschluss aller anwesenden Prüfungsberechtigten. ⁵Gegebenenfalls wird die Note als arithmetisches Mittel der abgegebenen Einzelnoten gebildet.

(5) ¹Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Disputation wird eine gemeinsame Note gebildet. ²Diese Note errechnet sich zu vier Fünfteln aus dem Ergebnis der Masterarbeit und zu einem Fünftel aus dem Ergebnis der Disputation. ³Die Note des Masterabschlussmoduls kann jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser sein, wenn beide Prüfungsteile mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

§ 23

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen in § 20 Abs. 2 genannten Modulen sowie in den studienabschließenden Prüfungen nach § 21 die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den für das jeweilige Modul vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den Modulen (nach § 20 Abs.2 bis 4) erreichten Noten gebildet. ²Wurden in einem Modul, in dem die Modulprüfung aus Modulteilprüfungen besteht, durch die Ablegung einer zusätzlichen Modulteilprüfung im selben Umfang wie eine der im Modulhandbuch vorgesehenen regulären Modulteilprüfungen mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erzielt, wird bei der Berechnung der Modulnote das bessere Ergebnis herangezogen.

(4) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(5) Stellt die gemäß Absatz 2 mit „sehr gut“ benotete Master-Prüfung eine überragende Leistung dar, kann auf Antrag des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin der Masterarbeit die Prüfungskommission das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eines der Module oder die Abschlussarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

III. TEIL Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Urkunde
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Übersicht über die Notenverteilung im letzten und vorletzten Abschlussjahrgang
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlage 5: Transcript of Records
- Anlage 6: Eigenständigkeitserklärung
- Anlage 7: Vorgaben für die prüfungsrechtlich relevanten Angaben der Modulbeschreibung
- Anlage 8: Vorgaben für ergänzende Angaben der Modulbeschreibung